

Satzung über die Benutzung der Bücherei des Marktes Oberkotzau
(Gemeindebüchereisatzung – GBS)
vom 18.03.2025

Der Markt Oberkotzau erlässt aufgrund der Artikel 22 bis 28, insbesondere 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung über die Benutzung der Bücherei:

§ 1

Aufgabengebiet, Umfang und Gemeinnützigkeit

- (1) Die gemeindliche Bücherei ist eine öffentliche, gemeinnützige, nicht auf Gewinnerzielung abgestellte Einrichtung des Marktes Oberkotzau.
- (2) Sie dient durch die Bereitstellung von Medien (Bücher, Zeitschriften, DVD's, CD's, Gesellschaftsspiele) und durch ihre Informationsvermittlung dem kulturellen Leben des Marktes, sowie der allgemeinen Information, der Fort-, Aus-, und Weiterbildung, dem Studium, der Berufsausübung und der Freizeitgestaltung der Bürger.
- (3) Sie hat unter Beachtung des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art die Aufgabe, ihre Bestände in den Räumen der Bücherei zur Benutzung bereitzustellen, die Bestände zur Benutzung außerhalb der Bücherei auszuleihen und über ihre Bestände Auskunft zu erteilen. Der Benutzer stellt den Markt Oberkotzau mit der Entgegennahme des Leihmediums von der Haftung frei.
- (4) Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 2

Benutzungsberechtigte

- (1) Jedermann ist berechtigt die Bücherei des Marktes Oberkotzau zu benutzen.
- (2) Die Benutzung der Bücherei ist nur gegen Vorlage eines gültigen Leseausweises möglich.
- (3) Der Leseausweis als Nachweis der Benutzungsberechtigung wird auf Antrag ausgestellt. Zur Antragstellung muss persönlich vom Antragsteller ein gültiger Personalausweis oder ein gültiger Reisepass in Verbindung mit einem aktuellen gültigen amtlichen Wohnungsnachweis vorgelegt werden. Durch die Unterschrift unter den Antrag auf Ausstellung eines Bibliotheksausweises erkennt der Benutzer die Bibliothekssatzung und die Bibliotheksgebührensatzung an.
Für Minderjährige hat ein gesetzlicher Vertreter den Antrag zu stellen. Alternativ kann eine Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.
Jede Datenänderung (Name, Adresse) ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Leseausweis ist nicht übertragbar und bleibt im Eigentum des Marktes Oberkotzau. Der Verlust oder das Abhandenkommen des Leseausweises ist unverzüglich der Büchereileitung anzuzeigen. Der Benutzer kann dann einen gebührenpflichtigen Ersatzausweis beantragen. Die Regelungen für den Leseausweis gelten für den Ersatzausweis entsprechend.
Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

§ 3

Benutzungsüberlassung

- (1) Die Ausleihzeit beträgt je Zeitschrift zwei Wochen und für alle anderen Medien vier Wochen. Sofern keine Vorbestellungen vorliegen kann die Leihfrist auf Antrag verlängert werden.
- (2) Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgegeben werden, kann beschränkt werden.

- (3) Spätestens zum Ablauf der Leih- bzw. Verlängerungsfrist sind die entliehenen Medien un- aufgefördert zurückzubringen. Erfolgt die Rückgabe der entliehenen Medien nicht fristge- recht gemäß Satz 1, ist der Benutzer säumig. Bei nicht erfolgter Rückgabe wird eine posta- lische Erinnerung- unter Setzung einer Rückgabefrist vorgenommen. Nach Ablauf der ge- setzten Frist ergeht eine gebührenpflichtige Mahnung mit Festsetzung einer weiteren Rückgabefrist.

§ 4

Allgemeine Benutzungsbedingungen

- (1) In den Büchereiräumen ist Ruhe zu wahren. Rauchen, das einnehmen alkoholischer Ge- tränke, sowie sonstiges Verhalten, das die Benutzung zu stören oder die Medien zu schä- digen geeignet ist, sind nicht gestattet.
Insbesondere dürfen weder im Eingangsbereich noch innerhalb der Räume Cannabispro- dukte, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe weder ge- raucht, erhitzt oder verdampft, noch zu diesem Zweck verwendete E-Zigaretten, Vaporisa- toren oder vergleichbare Produkte genutzt werden.
- (2) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Das Hausrecht übt der Markt Oberkotzau und sein Büchereipersonal aus.
- (3) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits überlassenen Medien dürfen erst nach Desinfektion durch den Benutzer, deren Kosten der Benutzer trägt, zu- rückgebracht werden.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, zu entleihende Medien vor Verlassen der Büchereiräume un- aufgefördert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen. Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der Medien vor dem Verbuchungsvorgang zu prüfen und vor- handene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im ein- wandfreien Zustand durch die Bücherei ausgehändigt. Mit der Verbuchung und der Über- gabe der Medien an den Benutzer ist der Ausgabevorgang vollzogen; der Benutzer ist von diesem Zeitpunkt an bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich. Hin- sichtlich Anzahl und Art der ausgegebenen Medien sowie des Zeitpunktes der Ausgaben und Rückgaben gelten im Zweifel die Unterlagen der Bücherei.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren; Eintragungen aller Art, auch An- und Unterstreichungen sind zu unterlassen. Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist nicht gestattet. Überlässt der Benutzer diese trotzdem einem Dritten, so kann der Markt Oberkotzau sie sofort von dem Dritten zurückfordern.
Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
Der Benutzer ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehe- nen oder zur Einsicht bereitgestellten Medien zu beachten. Auf § 1 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung wird verwiesen.
- (6) Für Schäden, die durch die Nutzung der Medien entstehen, übernimmt der Markt Ober- kotzau keine Haftung. Der Benutzer und im Fall von minderjährigen Nutzern der gesetzli- che Vertreter haftet für verursachte Schäden an den ausgeliehenen Medien.
Elektronische Medien dürfen nur auf handelsüblichen und funktionssicheren Geräten unter Beachtung der von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Markt Oberkotzau übernimmt keine Haftung für computertechnische Proble- me.
- (7) Der Benutzer hat Ersatz dafür zu leisten, dass die entliehenen Medien insofern beschmutzt oder beschädigt worden sind, als dass eine weitere Ausleihe nicht zumutbar ist; verloren- gegangen oder abhanden gekommen sind. Ein Medium gilt auch dann als abhanden ge- kommen, wenn es trotz Erinnerung und Mahnung innerhalb der gesetzten Rückgabefrist nicht zurückgegeben wird.

§ 5 Zuwiderhandlungen

- (1) Benutzer, die wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, haften für den daraus entstehenden Schaden und können von der Benutzung der Bücherei für bestimmte Zeit oder dauerhaft ausgeschlossen werden.
- (2) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe von Büchern und sonstigen Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, ist er von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen.

§ 6 Gender-Klausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Bücherei des Marktes Oberkotzau vom 13.06.2023 außer Kraft.

Oberkotzau, den 18.03.2025
Markt Oberkotzau

Stefan Breuer
Erster Bürgermeister

